

## SATZUNG

### der **Ortsgemeinde BURBACH** über die Klarstellung und Ergänzung von Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortslage **"Ortsteil Burbach – nördliches Teilgebiet"** (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

aktueller Stand der Bearbeitung: 10.12.2020

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat **BURBACH** am .....**2020** folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

##### 1.1 Geltungsbereich

Die Klarstellung und Ergänzung von Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortslage "Burbach – Nördliches Teilgebiet" ist in der als Anlage und Bestandteil dieser Satzung beigefügten Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1.000 festgelegt.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst in der Gemarkung **Burbach**:

<b>Klarstellungsbereich (inkl. Verkehrsflächen)</b>	
Flur 2	Flurstücke 14/1, 14/3, 14/5, 14/6, 15/1, 15/5 tlw., 16/5, 16/6, 16/7, 191 tlw., 192 tlw., 196 tlw., 201/1 tlw.,
Flur 6	Flurstücke 1 tlw., 2/1 tlw., 2/2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 6, 9/3, 46 tlw., 47, 48, 49, 50, 52/1, 53 tlw., 56/1, 56/3 tlw., 56/4, 56/5 tlw., 65 tlw., 66, 67, 69, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 72/1, 72/2, 74/2, 74/4, 75, 76/2, 77/1, 77/2, 78/1, 78/2, 82, 83, 84/1, 84/2, 85, 86/1, 86/2, 87 tlw., 89 tlw., 90, 91, 95/8 tlw., 95/9, 136/1, 136/4, 136/5, 138/4 tlw., 139 tlw., 140/1 tlw., 150 tlw., 152, 157/2, 161 tlw.
<b>Ergänzungsbereich</b>	
Flur 5	Flurstücke 91/2 tlw., 91/3 tlw., 152 tlw.
Flur 6	Flurstücke 95/8 tlw.

##### 1.2 Einbeziehung von bisherigen Außenbereichsflächen

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB werden mit der Satzung als bisherige Außenbereichsflächen zusätzlich in die im Zusammenhang bebaute Ortslage einbezogen:

Flur 5	Flurstücke 91/2 tlw., 91/3 tlw., 152 tlw.
Flur 6	Flurstücke 95/8 tlw.

## § 2 Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzung

---

### *Festsetzungen gelten nur für die in § 1 Nr. 1.2 genannten Grundstücke*

- 2.1 Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 17 und 19 BauNVO)  
Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl GRZ von **0,4** als Höchstmaß festgesetzt.  
Die GRZ bezieht sich ausschließlich auf die in der Satzungskarte dargestellten Grundstücksflächen gem. § 19 BauNVO. Die Ausgleichsfläche A 1 ist von Bebauung freizuhalten.
- 2.2 Höhe baulicher Anlagen** (§18 BauNVO)  
Die Höhe der Hauptbaukörper wird festgesetzt auf  
Firsthöhe: max. 10,50 m bei geneigtem Dach  
Höhe Attika: max. 7,5 m bei Flachdach  
First- und Attikahöhe wird gemessen von Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut bzw. bis Oberkante Attika.
- 2.3 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen** (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)  
- Garagen und Carports gem. § 12 BauNVO bzw. Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO dürfen nicht auf der mit A 1 gekennzeichneten Ausgleichsfläche errichtet werden.  
- Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m Tiefe zur öffentlichen Verkehrsfläche hin freizuhalten.  
- Je Wohneinheit sind gem. § 9 Abs. 1, Satz 4 BauGB mind. 2 frei anfahrbare Stellplätze, Carports oder Garagen auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen. Der Stauraum vor Garagen kann als Stellplatz für die gleiche Wohneinheit angerechnet werden kann.
- 2.4 Höchstzulässige Anzahl von Wohnungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)  
Es sind max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig

## § 3 Naturschutzfachliche und grünordnerische Festsetzungen

---

### *Festsetzungen gelten nur für die in § 1 Nr. 1.2 genannten Grundstücke*

- 3.1 Geländemodellierung** (§§ 1 a, 9 (1) Nr. 20 BauGB)  
Geländemodellierungen sind  
- ab einem zu überwindenden Höhenunterschied von 2,0 m in Terrassen mit Bermen von wenigstens 0,5 m Breite anzulegen,  
- als Erdböschungen mit wechselnden Neigungen zwischen 1:2 und 1:3 anzulegen und zu begrünen (z.B. Einsaat mit Rasen oder Blumenwiese, Bepflanzung mit Stauden, Bodendecker oder Sträuchern),  
- mit Stützmauern abzufangen.
- 3.2 Ausgleichsmaßnahme A 1** (§§ 1 a, 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)  
Auf der in der Satzungskarte dargestellten Fläche **A 1** sind umzusetzen und auf Dauer zu erhalten und zu sichern.  
a) Als gleichwertigen alternativen Maßnahmen:  
- Anpflanzung mind. je angefangene 20 lfm längsverlaufender Grenze 1 Stk Laubbaum und je 10 lfm längsverlaufender Grenze 20 Stk Laubsträucher (Anteil Ziergehölze: max. 20 %) als geschlossene, mind. 2-reihige Hecke im 1 x 1 m Pflanzverband und mit mind. 5 Arten je 10 lfm [Mindestanforderungen Pflanzgut: Hochstamm, 2xv. o.B.; 10-12 / Strauch, 2xv, 100-150, 4.6 Triebe].  
Die Gehölze sind auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus in gutem Pflege- und Entwicklungszustand und freier Entwicklung zu erhalten. Bei Abgang sind die Gehölze standortnah artgleich in der, dem Verlust nächstfolgenden Pflanzperiode durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Ein fachgerechter Rückschnitt ist zulässig, wenn die benachbarte Nutzung erheblich beeinträchtigt oder die Verkehrssicherheit gefährdet ist.

oder

- Anpflanzung jeweils eines hochstämmigen Obstbaumes lokaler Sorten oder eines einheimischen Laubbaumes 2. Ord. je angefangene 10 lfm längsverlaufender Grenze.

Die Gehölze sind auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten. Obstbäume sind in den ersten 10 Jahren nach Pflanzung mind. 5 fachgerechten Erziehungschnitten zu unterziehen, danach sind sie alle 3 – 5 Jahre zu schneiden (Pflegeschnitt). Laubgehölze sind der freien Entwicklung zu überlassen. Bei Abgang sind die Gehölze standortnah artgleich in der, dem Verlust nächstfolgenden Pflanzperiode durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Die gehölzfreie Grundfläche ist als Extensiv-Wiese max. 2-mal im Jahr und nach dem 15. Juni d.J. zu mähen (mit Abtransport des Mähgutes). Der Einsatz von Dünger, Insektiziden, Herbiziden oder Fungiziden ist nicht zulässig.

- b) Die Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen jeglicher Art (z.B. Komposthaufen, Kinderspielgeräte, Gerätehütten, Mauern, etc.), eine Einbeziehung in die hausnahen Freiflächen ist auf diesen Flächen unzulässig.  
Die Anlage von Wällen und Mulden zum Abfangen und Ableiten von bergseits zufließendem Oberflächenwasser ist zulässig.
- c) Einfriedungen zur freien Feldflur sind blickdurchlässig zu gestalten.
- d) Die Ausgleichsmaßnahme A 1 ist den jeweiligen aufgeteilten Baugrundstücken zu 100 % zugeordnet und in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit des auf dem Baugrundstück errichteten Hauptgebäudes zu realisieren.

## § 4 Hinweise

*Nachfolgende Hinweise sind das Ergebnis der Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden umweltrelevanten Auswirkungen und dienen der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen bzw. der Information der Öffentlichkeit / den Grundstückseigentümer\*innen oder Bauwilligen über fachliche und / oder rechtliche Vorgaben.*

*Sie dienen weiterhin als Information zu sonstigen Bepflanzungen bzw. über Inhalte fachspezifischer Gesetze / Verordnungen bzw. über die Vorgaben von Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange.*

*Sie können nicht als Festsetzungen in die Satzung aufgenommen werden, sind aber als fachrechtliche Vorgaben dennoch bei der Planung und Realisierung von Vorhaben zu beachten.*

### 4.1 Gehölzpflanzungen und Artenlisten

- a) Bei allen Gehölzpflanzungen sind die Grenzabstände gem. §§ 44 bis 47 LNRG zu beachten bzw. ist bei Unterschreitung das Einverständnis des benachbarten Grundstückseigentümers einzuholen.
- b) Bei allen Gehölzpflanzungen ist die fachgerechte Umsetzung der Pflanzarbeiten zu beachten. Neu anzupflanzende Gehölze müssen zu Gebäuden oder versiegelten Flächen einen ausreichenden Abstand zur Entwicklung eines gesunden Wurzelraumes und einer artgemäßen Kronenentwicklung aufweisen.
- c) Während angrenzender Bauarbeiten sind alle Gehölze fachgerecht (Krone, Stamm und Wurzelwerk) gegen Verlust und Beschädigung zu schützen.
- d) Neu anzupflanzende Bäume sollten in bodenoffene Pflanzbeete oder Baumscheiben mit mind. 2 m Durchmesser gesetzt werden.
- e) Zur Gestaltung der Grün- u. Freiflächen bzw. Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen können folgende Arten verwendet werden:

**Laubbäume**

Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Aesculus hippocastaneum (Rosskastanie), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus robur (Stieleiche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Sorbus domestica (Speierling), Tilia cordata (Winterlinde), Ulmus glabra (Bergulme)

**Sträucher**

Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna, C. laevigata (Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche), Rosa spec. (Wildrosen), Salix caprea (Salweide), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Syringa vulgaris (Flieder), Viburnum lantana (Wolliger Schneeball), Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

**Wand- bzw. Mauerbegrünung**

Aristolochia macrophylla (Pfeifenwinde), Clematis montana – in Sorten (Waldrebe), Hedera helix (Efeu), Jasminum nudiflorum (Winterjasmin), Parthenocissus tricuspidata oder P. quinquefolia (Wilder Wein), Rosa spec. (Kletterrosen), Vitis vinifera (Hausrebe)

**Tafelobstbäume (Hochstämme)**

Sortenempfehlungen für den Streuobstbau in Rheinland-Pfalz des DLR

**4.2 Bodenschutz / Baugrund**

- a) Im Geltungsbereich ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen, daher werden für Neubauvorhaben Baugrundgutachten (inkl. Überprüfung der Rutschgefährdung) für die erforderlichen Gründungsarbeiten empfohlen. Die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen sind dabei zu beachten.
- b) Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.

**4.3 Abfall / Altlasten**

- a) Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten), ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier zu informieren.
- b) Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

**4.4 Gesundheitsschutz**

Gemäß der Radonprognosekarte liegt das Plangebiet in einem Bereich, in dem lokal ein hohes Radonpotenzial ( $> 100 \text{ kBq/m}^3$ ), das zumeist eng an tektonische Bruch- und Kluftzonen gebunden ist, ermittelt wurde. Eine genauere Radonmessung in der Bodenluft ist im Rahmen der Baugrunduntersuchungen für **jede** Baufläche empfehlenswert. Auf die §§ 123, 124 und 126 Strahlenschutzgesetz (StrSchG) und § 154 Strahlenschutzverordnung (StrSchV) wird besonders hingewiesen.

Es wird empfohlen, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von  $100 \text{ Bq/m}^3$  Radon-222 im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird. Präventive Maßnahmen können sein:

- Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament
- Mechanische Luftabführung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)
- Eventuell radondichte Folie unter die Bodenplatte bringen
- Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreich sorgfältig abdichten oder eventuell oberirdisch verlegen
- Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen
- Abgeschlossene Treppenhäuser

#### 4.5 Grundwasser

- a) Es sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Schadstoffeintrag ins Grundwasser zu verhindern und die ungünstige Überdeckung des Grundwasseraquifers vor Beeinträchtigungen oder Zerstörung zu schützen.
- b) Grundwasserzüge / Hangwasserzüge sind nicht auszuschließen, daher wird empfohlen, auf tiefere Abgrabungen zu verzichten und im Boden liegende Bauwerksteile gegen drückendes Wasser zu schützen.
- c) Das Satzungsgebiet liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes – Zone III (Entwurf). Es sind folgende allgemeine Auflagen zu beachten:
  - Die Nutzung von oberflächennaher Geothermie mit Erdwärmesonden-Anlagen oder Errichtung von Anlagen zur Eigenwasserversorgung und Beregnungsbrunnen sind nicht zu empfehlen.
  - Die Errichtung von Erdwärmekollektoren-Anlagen bedürfen einer Genehmigung. Die Zulässigkeit oder Auflagen bleiben der Einzelfallprüfung vorbehalten.
  - Die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) ist zu beachten.

#### 4.6 Oberflächenwasser

- a) Hauszufahrten und -zuwegungen, Hofflächen und PKW-Stellplätze sollten mit versickerungsfähigem Material (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasengittersteine, sickerfähiges bzw. wasserdurchlässiges Pflaster mit wasserdurchlässiger Untergrund und Tragschicht nach FGSV- Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen) befestigt werden.
- b) Es wird empfohlen, Niederschlagswasser zu sammeln (z.B. in Zisternen, unterirdische Stauräume, Wasserteichen) und als Brauchwasser (z.B. für Produktionszwecke, Grünanlagenbewässerung, Speisung von Löschwasserteichen, Toilette) zu nutzen. Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser sind mit einem gedrosseltem Grundablass / Ablauf zu versehen, der an die vorhandenen öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen werden kann. Die hygienischen Auflagen des Bundesgesundheitsamtes, die aktuelle Trinkwasserverordnung und die entsprechenden Satzungen der Kommune in den jeweils gültigen Fassungen sind für diese Anlagen zu berücksichtigen.

#### 4.7 Schutz vor Rückstau und Starkregenereignissen

Zum Objektschutz an den geplanten Gebäuden ist zu empfehlen:

- Abfangen von zufließendem Außengebietswasser am Rand des Grundstückes und Ableiten in öffentliche / private Entwässerungsanlagen,
- Geländegefälle von mindestens 1 % vom Haus weg,
- Anordnung von Gebäudeöffnungen (z.B. Türen, Lichtschächte, Kellertreppen) soweit möglich mindestens 30 cm oberhalb der Geländeoberkante anzuordnen
- Schutz der Baukörper gegen drückendes Wasser
- Schutz gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik.

#### 4.8 Klimaschutz

- a) Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Niedrigenergiehäuser, Photovoltaik- oder Solaranlagen auf Dachflächen oder an geeigneten Fassaden, Erdwärme, u.a.) wird empfohlen.
- b) Bei der Gestaltung der Freiflächen um die Gebäude sollte eine flächige Abdeckung mit Mineralstoffen (z.B. Kies, Splitt, Schotter, Wasserbausteine, o.ä.), sonstigen Baustoffen (z.B. Glas oder Stahl) nur soweit verwendet werden, dass der Charakter einer begrünten Fläche durch einen deutlich überwiegenden Anteil an Pflanzen gewahrt bleibt. Auf die Verwendung wasserundurchlässiger Folien als wurzeldichte Grundlage sollte verzichtet werden.

#### **4.9 Immissionen**

Durch die räumliche Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen kann es betriebs- und witterungsabhängig zu subjektiv wahrnehmbaren Geruchs- und Lärmbelästigungen kommen.

#### **4.10 Denkmalschutz**

Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier [Rheinisches Landesmuseum], Tel: 0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

#### **4.11 Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationseinrichtungen**

Die Sicherheitsbestimmungen der Betreiber der Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen bezüglich Bebauung und Bepflanzung im Bereich der Sicherheitsstreifen von geplanten bzw. vorhandenen unter- und oberirdischen Leitungen sind zu beachten.

#### **4.12 Abfall- und Recyclingabfuhr**

Bewohner von Hausgrundstücken, die nicht an öffentliche Straßen angrenzen oder an Stichstraßen ohne Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Abfall- und Recyclingabfuhr liegen, müssen die Müllbehälter / Sperrmüll an den nächst gelegenen, anfahrbaren Abfuhrstandort bringen.

#### **4.13 Verkehrsflächen**

- a) Die gem. § 9 Abs. 1, Nr. 26 BauGB zur Herstellung der Straße notwendigen Böschungen sind nicht Teil der Erschließungsanlage, aber dennoch zulässig. Sie entfallen durch Angleichen der Grundstücke und sind in die Gestaltung der Freiflächen zu integrieren.
- b) Gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche ist gem. § 17 Abs. 2 LBauO bei Errichtung von Grundstückseinfriedungen sowie von baulichen Anlagen ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.
- c) Das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen ist gem. § 126 BauGB auf den Grundstücken zu dulden.
- d) Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge (PKW- und Anlieferverkehr) müssen auf den Baugrundstücken selbst hergestellt werden.

#### **4.14 Vorgaben an klassifizierten Straßen**

In Einfahrtsbereichen auf die klassifizierten Straßen sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten.

## § 5 Inkrafttreten

### 5.1 Inkrafttreten

Mit Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

**Burbach, .....2021**

**(S)**

---

**Johann Spoden  
(Ortsbürgermeister)**

**Rechtsgrundlagen** (in der jeweils zurzeit geltenden Fassung)

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S.3786)
3. Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl., S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl., S. 112)
5. Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2020 (BGBl. I, S. 1041)
6. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1328)
7. Landesgesetz über die Umweltverträglichkeit (LUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2015 (GVBl., S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl., S. 55)
8. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1328)
9. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1328)
10. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl., S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl., S. 287)
11. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1408)
12. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl., S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl., S. 287)
13. Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1978 (GVBl., S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl., S. 245)
14. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl., S. 287)
15. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl., S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl., S. 297)